

Datenverarbeitungsauskunft gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung

Bei den Daten jener Personen, die dem Fördergeber im Zusammenhang mit Förderungen im Bereich der Bundes-Sportförderung (Anbahnung, Antragstellung, Vertragserstellung- und Abwicklung, Abrechnung, Förderkontrolle, Evaluierung, Dokumentation) bekanntgegeben werden, kann es sich um personenbezogene Daten im Sinn der VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG idgF (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), sowie das durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierte Datenschutzgesetz idF vom 25.05.2018, handeln.

Diese Datenverarbeitungsauskunft beschreibt, wie das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport/Sektion II-Sport Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die **Zwecke** der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle von Förderungen sowie der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Das Förderungswesen des Bundes im Bereich des Sports in Österreich ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und stellt daher ein wichtiges öffentliches Interesse dar (vgl § 1 Abs. 2 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017 idgF).

Die Verarbeitung der mittels des Förderungsansuchens bekanntgegebenen, Ihre Person betreffenden, personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO ist einerseits zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Sportförderung) erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 BSFG 2017), andererseits ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 BSFG 2017), sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 BSFG 2017) erforderlich. (**Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen**)

Gemäß § 26 BSFG 2017 ist der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport als Verantwortlicher nach Art. 4 Z. 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt sich aus der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle der Förderungen sowie der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Gemäß § 27 ARR 2014¹ ist die haushaltsführende Stelle berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ferner ist die haushaltsführende Stelle dazu berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der betroffenen Person selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 durchzuführen.

Im Zusammenhang mit den soeben beschriebenen Verarbeitungszwecken werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeitet. (ua Name, akademischer Titel, Telefonnummer, E-Mail, Verbands-/Organisationszugehörigkeit, Adresse, Bankdaten)

Im Zusammenhang mit der athletenspezifischen Spitzensportförderung nicht olympischer Sportarten werden mitunter auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO der Athletinnen und Athleten verarbeitet. Dabei handelt es sich um Informationen zum IST-Zustand des Athleten/der Athletin bzw. der Mannschaft/des Teams betreffend die Anzahl jährlich durchgeführter sportmedizinischer Untersuchungen und die Frage, ob sportpsychologische Untersuchungen durchgeführt wurden. Solche Daten können Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Z 15 DSGVO darstellen, wenn sie sich auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Soweit Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (Verarbeitung dieser Daten ist gesetzlich vorgesehen und ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich - §§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit 26 BSFG 2017) nicht die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten darstellt, ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO erforderlich und wird eingeholt.

Empfänger der Daten:

Im Zuge der Förderungsabwicklung kann mitunter auch eine Übermittlung und/oder Offenlegung dieser Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesrechnungshofes (im Besonderen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 13 Abs. 3 RHG 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), der Landesrechnungshöfe, des Bundesministeriums für Finanzen (im Besonderen gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union (nach EU-rechtlichen Bestimmungen) erforderlich sein. Dasselbe gilt für Weiterleitung und/oder Offenlegung der Daten an andere anweisende Stellen, sofern diese Förderungen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewähren. Ferner hat der Förderungsgeber gemäß § 39 BSFG 2017 zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und Information der Bevölkerung die in § 39 BSFG 2017 normierten Daten, darunter befinden sich die Bezeichnung des Förderungsnehmers, die Höhe der Förderung, die Förderbereiche sowie das Kalenderjahr der Förderung der Öffentlichkeit über das

¹ Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II NR. 208/2014 idgF.

Internet für einen Zeitraum von sieben Jahren zugänglich zu machen. Im Fall des Zustandekommens eines Fördervertrages werden die personenbezogenen Daten zur Verrechnung an die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelt.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine automationsunterstützte Entscheidungsfindung verwendet.

Dauer der Datenspeicherung:

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt, wenn Ihre Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind bzw. wenn die Speicherung aus gesetzlichen Gründen unzulässig wird. Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der elektronischen Geschäftsfallerledigung (elektronischer Akt). Speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten erfolgen gemäß entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Zum Zwecke der Bundes-Sportförderung verarbeitete oder übermittelte Daten, insbesondere personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, werden ab der letzten Verarbeitung oder Übermittlung zehn Jahre aufbewahrt. Werden diese Daten darüber hinaus für eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Verarbeitung oder Übermittlung benötigt, so werden sie mindestens zehn Jahre nach dem Wegfall dieser Notwendigkeit aufbewahrt. Soweit nach der letzten Verarbeitung oder Übermittlung ein mit den jeweiligen Daten im Zusammenhang stehendes Verfahren eingeleitet wird oder wurde, werden diese Daten mindestens zehn Jahre nach Rechtskraft der das Verfahren abschließend beendenden Entscheidung aufbewahrt. (§ 26 Abs. 10 BSG 2017)

Sofern ein elektronischer Akt nicht vom Österreichischen Staatsarchiv übernommen wird oder als archivwürdiges Schriftgut gemäß Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anmietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung), BGBl. II Nr. 367/2002, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2017, gilt, wird dieser elektronische Akt, samt den enthaltenen personenbezogenen Daten, vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport aus dem ELAK-System ausgesondert und vernichtet. (Skartierung)

Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ohne die Bereitstellung der Daten kann eine Förderung nicht erfolgen.

Sofern zutreffend: Quelle, von der Ihre personenbezogenen Daten bezogen werden:²

Fragebogen „Team/Mannschaft“ bzw. Fragebogen „Athletin/Athlet“.

² Diese Angabe ist für den Fall vorgesehen, in dem die Sektion II des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport personenbezogene Daten von einer anderen Stelle oder Person aktiv anfordert.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Radetzkystraße 2
1030 – Wien

Datenschutzbeauftragte:

datenschutzbeauftragte@bmkoes.gv.at

Hinweis auf die Betroffenenrechte:

Die DSGVO räumt Ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sogenannte Betroffenenrechte ein. Beachten Sie in diesem Zusammenhang jedoch auch § 26 BSFG 2017, der auf diese Rechte im Zusammenhang mit Sportförderungen des Bundes näher eingeht.

Sofern die Voraussetzungen nach DSGVO und BSFG 2017 erfüllt sind, stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 6 BSFG 2017)
- Recht auf Vervollständigung
- Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 7 BSFG 2017)
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs 8 BSFG 2017)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 9 BSFG 2017)
- Wenn die Verarbeitung auf einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung beruht, das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung, wovon jedoch die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird.

Ferner steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde zu.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist für Sie nicht mit Kosten verbunden. Allerdings ist vorgesehen, dass bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten verlangt oder von der Erledigung Ihres Antrags Abstand genommen werden kann.